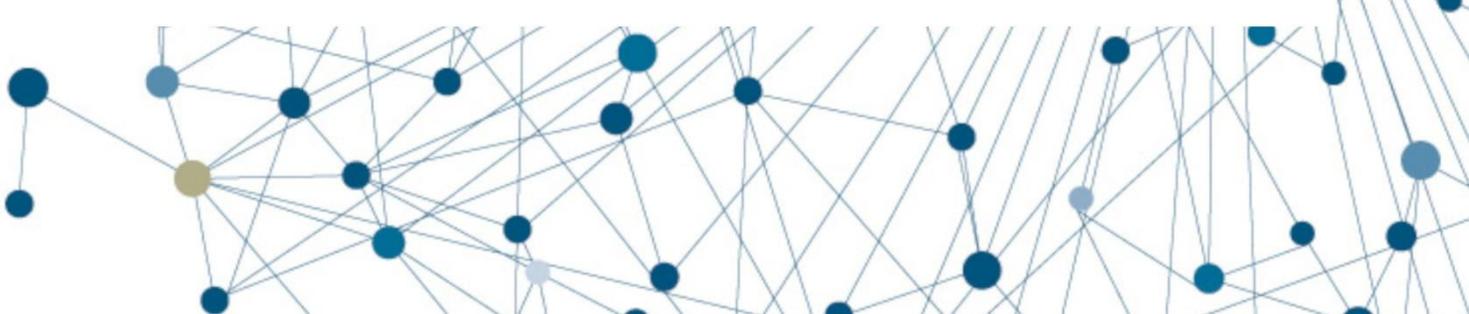


GFK Schutz für alle afghanischen Frauen, urteilt der EuGH

Handreichung für die
Beratungspraxis



GFK Schutz für alle afghanischen Frauen, urteilt der EuGH

Mit Urteil vom 4. Oktober 2024 sieht der Europäische Gerichtshof (EuGH) alle Frauen in Afghanistan im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als verfolgt an. Dabei komme es allein auf die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht an. Frauen bilden somit eine schutzbedürftige soziale Gruppe, ein Nachweis der individuellen Betroffenheit ist nicht notwendig. Was bedeutet dieses Urteil für die in Deutschland lebenden Afghaninnen?

Die Ausgangslage

Mit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 wurden die bis zu diesem Zeitpunkt in Afghanistan herrschenden staatlichen Strukturen abschließend und landesweit außer Kraft gesetzt und durch die islamistische Herrschaft der Taliban ersetzt. Seitdem wurden die Rechte von Frauen und Mädchen an gesellschaftlicher Teilhabe sukzessive eingeschränkt. Gleichzeitig wurden Frauen und Mädchen sukzessive immer weiterer Formen von Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt.

Das Urteil

Im [Urteil vom 04.10.2024 - C-608/22 und C-609/22](#) hat sich der EuGH mit zwei Fragen befasst.

1. Stellt die Gesamtsituation von Frauen und Mädchen in Afghanistan einen derartigen Verfolgungsgrad dar, dass die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK zugesprochen werden muss?
2. Gilt diese Verfolgung so grundsätzlich für diese soziale Gruppe, so dass auf eine individuelle Prüfung verzichtet werden kann?

Das Gericht hat beide Fragen bejaht.

1. GFK-Schutz

Frauen und Mädchen sind in Afghanistan einer so großen Fülle von Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt, dass in ihrer Kumulierung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte zu sehen ist, von denen nicht abgesehen werden darf. Dazu nennt das Gericht folgende Anhaltspunkte:

- Jeglicher fehlende Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiratung
- die Verpflichtung, ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen
- Beschränkung von
 - Zugang zu Gesundheitseinrichtungen
 - allgemeiner Bewegungsfreiheit
 - Ausübung einer Erwerbstätigkeit
 - Zugang zu Bildung
- Verbot von
 - Ausübung von Sport
 - Teilhabe am politischen Leben

2. Keine individuelle Prüfung der Verfolgungshandlungen

Der EuGH legt die Berichte der Asylagentur der EU (EUAA) und des UN Flüchtlingskommissars (UNHCR) zugrunde. Dort wird ausgeführt, dass die vom Taliban-Regime ergriffenen Maßnahmen sich so gezielt allgemein gegen Frauen und Mädchen richten, dass allein die Verfolgungshandlungen aufgrund des Geschlechts eine Flüchtlingseigenschaft begründet. Frauen und Mädchen bilden folglich eine durch den Verfolgungsakteur klar abgrenzbare soziale Gruppe. Somit, urteilt der EuGH, genüge es zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lediglich an das weibliche Geschlecht und die afghanische Staatsangehörigkeit anzuknüpfen. Individuelle Verfolgungsgründe müssen nicht geprüft werden.

Konsequenzen

Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren

Dieses Urteil gilt für alle Staaten der EU. Die nationalen Asyl-Behörden, in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), müssen dieses Urteil umsetzen. Afghanischen Frauen wird folglich im Zuge eines Asylverfahrens zukünftig die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen, solange die Verhältnisse in Afghanistan sich nicht zugunsten Frauen und Mädchen verbessern. Eine individuelle Prüfung der Verfolgungsgründe ist nun nicht mehr erforderlich. Auf eine individuelle Prüfung des Asylantrags insgesamt kann jedoch nicht vollständig verzichtet werden. Denn es werden weiterhin individuell die Ausschlussgründe geprüft werden müssen. Ob beispielsweise ein Asylantrag in Deutschland unzulässig ist, weil die Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung bei einem anderen EU-Staat liegt oder ob anderweitige Ausschlussgründe in Zusammenhang mit Kriegsverbrechen, Straftaten oder Verstößen gegen die Grundsätze der Vereinten Nationen vorliegen.

Folgeantrag

Für alle in Deutschland lebende Frauen und Mädchen mit nationalem Abschiebungsverbot (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG) oder subsidiärem Schutz (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG) empfiehlt es sich einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG zu stellen. Sie würden nach erfolgreichem Folgeverfahren eine Flüchtlingseigenschaft und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG). Ein Folgeantrag mit Verweis auf dieses Urteil ist nicht möglich, wenn in einem anderen EU-Staat ein Schutzstatus erteilt wurde und diesbezüglich eine Duldung oder ein Abschiebungsverbot besteht.

Für den Folgeantrag ist eine persönliche Vorsprache beim BAMF notwendig. Dazu kann jede Außenstelle gewählt werden. Die Bindung an die zuvor zuständige Außenstelle gilt seit Februar 2024 nicht mehr. Ebenso gilt entgegen der früheren Rechtslage keine Frist mehr, um einen Folgeantrag zu stellen.

Es ist davon auszugehen, dass sich kaum noch Afghaninnen mit einer Duldung und Ausreisepflicht hinsichtlich Afghanistan in Deutschland aufhalten. Bereits frühzeitig wurde über [aufenthaltsverfestigende Perspektiven für afghanische Geflüchtete](#)

Informiert. Und mit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 bestand für alle Afghaninnen und Afghanen mindestens eine Aussicht auf Abschiebungsverbot. Regelmäßig wurden bereits damals dahingehende Folgeanträge gestellt.

Auch Afghaninnen mit anderweitigen Aufenthaltserlaubnissen könnten über einen Asylerstantrag oder Folgeantrag nachdenken. Dabei gilt es zu beachten, dass gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 8 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder § 25 Absatz 3, 4 oder 5 AufenthG durch einen Folgeantrag erlischt. Alle anderen Aufenthaltstitel erlöschen nicht, wenn sie für eine Geltungsdauer von über 6 Monaten ausgestellt wurden, § 55 Absatz 2 AsylG. Es ist dann möglich, das Asylverfahren zusätzlich zur bestehenden Aufenthaltserlaubnis zu betreiben und bei erfolgreichem Asylverfahren einen Schutzstatus zusätzlich zur bestehenden Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Informationen zu [mehreren Aufenthaltstiteln nebeneinander](#) finden Sie auf der Seite der Landeszuwanderungsbeauftragte. Handelt es sich bei der bestehenden Aufenthaltserlaubnis um eine Anspruchsnorm, besteht im Zuge eines Folgeantrags nach § 10 Absatz 1 AufenthG ein Anspruch auf Verlängerung der bestehenden Aufenthaltserlaubnis. Handelt es sich um eine Ermessensnorm, steht die Verlängerung im Ermessen der Ausländerbehörde, § 10 Absatz 2 AufenthG. Zur Frage, ob jenseits von Abschiebungsverbot und subsidiärem Schutz neben einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis ein Folgeantrag oder Erstantrag gestellt werden sollte, empfiehlt sich eine Beratung durch eine Migrationsberatungsstelle, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Familienasyl

Sofern nach dem Urteil des EuGH eine Flüchtlingseigenschaft erteilt wird, kann auch für Ehepartner*innen, Kinder oder Eltern ein Antrag auf Familienasyl gemäß § 26 AsylG erwogen werden. Das gilt insbesondere, wenn die Familienangehörigen auch schon zuvor ihren Status über ein Familienasyl abgeleitet hatten. Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Familienasyl auch dann möglich ist, wenn bisher noch kein Schutzstatus vorlag, empfiehlt sich ebenfalls eine Beratung durch eine Migrationsberatungsstelle, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Vorteile

Im Folgenden werden lediglich einige Vorteile der Flüchtlingseigenschaft gegenüber dem subsidiären Schutz und dem Abschiebungsverbot dargestellt. So steht Menschen mit Flüchtlingseigenschaft ein Anspruch auf einen **Flüchtlingsreisepass** zu. Dieser kann, sofern es Unklarheiten über die Identität gibt, auch mit dem Eintrag, *Personendaten beruhen auf eigenen Angaben*, versehen werden. Die aufwendige Beschaffung von Identitätsnachweisen in Afghanistan oder an der Afghanischen Botschaft werden entgegen den beiden anderen Schutzstatus nicht mehr nötig sein. Sie können jedoch hinsichtlich anderer ausländerrechtlicher Fragen, wie Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung, oder Personenstandsfragen, wie Eheschließung oder Geburtsurkunde, weiterhin notwendig werden.

Der aufenthaltsrechtliche Integrationsweg ist erheblich erleichtert. Eine **Niederlassungserlaubnis** steht bei sehr guter sprachlicher und beruflicher Integration bereits nach 3 Jahren in Aussicht, wobei gegenüber den beiden anderen Schutzstatus auf den Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 5 Jahren verzichtet wird. Eine **Einbürgerung** ist direkt aus der Flüchtlingseigenschaft heraus möglich. Beim Abschiebungsverbot ist der Umweg über die Niederlassungserlaubnis erforderlich.

Die **Familienzusammenführung** ist rechtlich von geringen Voraussetzungen abhängig. Beim Subsidiären Schutz gilt hingegen eine kontingentierte Regelung und beim Abschiebungsverbot kommt es auf den Nachweis humanitärer Gründe an.

Auch erlaubt die Flüchtlingseigenschaft zusätzlich eine **Blaue Karte EU** zu erwerben oder in diesen Aufenthaltsstatus zu wechseln und damit Freizügigkeit in der EU zu genießen oder einen Anspruch auf Elternnachzug für Fachkräfte geltend zu machen. Für Menschen mit Abschiebungsverbot gilt diese Möglichkeit nicht.

Politische Forderung

Das Urteil des EuGH stellt fest, dass die Maßnahmen der Taliban darauf abzielen Frauen und Mädchen einer Gewalt auszusetzen, die unter anderem mit Sklaverei gleichzusetzen sei, und allgemein das Recht auf ein menschenwürdiges Alltagsleben verwehrt. Gemessen an diesem extremen Schweregrad der Repression gegen Frauen und Mädchen allgemein, aber auch gegen männliche Afghanen, die sich einer repressiven Gesellschaftsordnung zu widersetzen versuchen, ist es dringend geboten, seitens der Bundesregierung die versprochenen Bemühungen um die humanitäre Aufnahme aus Afghanistan glaubhaft und effektiv voranzutreiben!

Ehemalige Ortskräften aus Afghanistan wurde in bedeutendem Umfang Aufnahme in Deutschland gewährt. Zum Frühjahr 2024 konnten nach [Auskunft der Bundesregierung](#) 33.200 Ortskräften und besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan nach Deutschland einreisen.

Zusätzlich hatte die Bundesregierung versprochen bis zu 21.000 besonders gefährdete Menschen aus Afghanistan im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogramms aufzunehmen, in einem Kontingent von monatliche 1.000 Menschen. Bis Mitte 2024 wurden nach Information des [International Rescue Committee](#) lediglich 3.071 Aufnahmezusagen erteilt und 540 Einreisen realisiert. Die aktuellen Haushaltsplanungen für 2025 sehen massive Kürzungen vor. Zudem scheint es, dass der vehemente Diskurs um Sicherheit durch Ausländer*innen, zu einer Verschärfung der Sicherheitsüberprüfungen durch das Auswärtige Amt geführt hat und derzeit keine neuen Aufnahmezusagen und Einreisen mehr erfolgen.

Die Außenministerin Baerbock hatte sich zu Beginn der Legislaturperiode eine feministische Außenpolitik auf die Fahne geschrieben. Mit [Pressemitteilung vom 23.12.2021](#) schrieb sie, „Am schwersten ist die Lage für die besonders gefährdeten Mädchen und Frauen. Gegenüber diesen Menschen haben wir eine Verantwortung, und wir werden sie nicht im Stich lassen.“ Nun gilt es dieses Versprechen auch im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms einzulösen.

Diese Ausarbeitung ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden, sollte diese inhaltliche oder rechtliche Fehler oder missverständliche Formulierungen enthalten, teilen Sie das bitte dem Büro der Landeszuwanderungsbeauftragten mit. Verkürzte Darstellungen von rechtlichen Zusammenhängen sollen der Lesbarkeit und Verständlichkeit dienen.

Impressum

Kiel, 16. Oktober 2024

Herausgeberin:

Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb

Autor:

Elias Elsler

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon (0431) 988-1291

Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de